

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. September 2009

Nummer 41

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“

- Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“ und der Gemeinde Görzig **542**
 - Genehmigung
 - Zweckvereinbarung

- Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“ und der Gemeinde Piethen **542**
 - Genehmigung
 - Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarungen sind als Anlagen angefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

D. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“

- **Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“ und der Gemeinde Görzig**
 - **Genehmigung**
 - **Zweckvereinbarung**

- **Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“ und der Gemeinde Piethen**
 - **Genehmigung**
 - **Zweckvereinbarung**

Die Zweckvereinbarungen sind als Anlagen angefügt.



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserzweckverband
„Saale-Fuhne-Ziethé“
Köthensche Str. 54
06406 Bernburg



Halle, ~~31~~ August 2009

Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethé“ und der Gemeinde Görzig Hier: Genehmigungsbescheid

Zu der am 22.07.2009 unter Nr. 154/2009 durch die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ und durch den Gemeinderat der Gemeinde Görzig am 01.04.2009 beschlossenen Zweckvereinbarung zur Übertragung der Erfüllung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Görzig auf den WZV „Saale-Fuhne-Ziethé“ ergeht folgender

Ihr Zeichen: Schu/Bö
Mein Zeichen: 305.7.2-01710-SLK-SaFuZi

Bearbeitet von:
Herrn Pichotta
Gerd.Pichotta@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1410
Fax: (0345) 514-1414

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“ und der Gemeinde Görzig wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Begründung:

I.

Mit den Berichten vom 12.06./19.08.2009 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und 11.08.2009 des Salzlandkreises wurde mir die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Erfüllung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

das Gemeindegebiet der Gemeinde Görzig auf den WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“, beschlossen am 22.07.2009 durch die Verbandsversammlungen des WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ mit Beschluss Nr. 154/2009 und des Gemeinderates der Gemeinde Görzig am 01.04.2009, auf dem Dienstweg zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Genehmigung der Zweckvereinbarung ist gem. § 3 Abs. 4 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) das Landesverwaltungsamt, da die Zweckvereinbarung zwischen Aufgabenträgern des Salzlandkreises und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abgeschlossen wird.

Grundlage für die Entscheidung ist § 3 Abs. 3 GKG LSA. Danach ist die Zweckvereinbarung zu genehmigen, soweit die Erfüllung einer Aufgabe des eigenen Wirkungskreises übertragen werden soll, sie formell rechtmäßig zustande gekommen ist und keine rechtswidrigen Regelungen enthält.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da mit der Zweckvereinbarung zwischen dem WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ und der Gemeinde Görzig die Erfüllung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen werden soll, welche gem. § 151 Abs. 1 Satz 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises ist, sie formell rechtmäßig zustande gekommen ist und keine rechtswidrigen Regelungen enthält.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 866,868).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Hinweise:

1. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 GKG LSA durch die beteiligten Gebietskörperschaften nach den für ihre Satzung geltenden Vorschriften. Die Bekanntmachung ist der Genehmigungsbehörde umgehend nachzuweisen.
2. Zur Präambel weise ich daraufhin, dass das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit letztmalig durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) geändert wurde.
3. Die Genehmigung der Zweckvereinbarung erfolgt gem. § 3 Abs. 4 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 GKG LSA durch das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 2 der Zweckvereinbarung).
4. Hinsichtlich der Regelung in § 5 der Zweckvereinbarung weise ich daraufhin, dass für die Festsetzung der Abgaben nach der wirksamen Genehmigung und Bekanntmachung der Zweckvereinbarung alleinig der für die Erfüllung der Aufgabe bestimmte Aufgabenträger zuständig ist.

Im Auftrag


Unger

Zweckvereinbarung

zwischen der **Gemeinde Görzig**

vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Kniestedt**

nachfolgend – Gemeinde – genannt

und dem **Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"**
Köthensche Straße 54
06406 Bernburg (Saale)

vertreten durch den **Geschäftsführer Herrn Schulze**

nachfolgend – Verband – genannt

Präambel

Auf der Grundlage § 3 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4, Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008 S. 48) schließen die Gemeinde Görzig und der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" (WVS) zur wirtschaftlichsten Erfüllung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht die folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde Görzig auf den Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe".

Als Gemeindegebiet gilt das Gebiet der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2008 einschließlich aller Ortsteile.

§ 2

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung in den Bekanntmachungsorganen der Vertragsparteien, frühestens am 01.06.2009

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichten des Landkreises Anhalt Bitterfeld und des Salzlandkreises.

Die Zuständigkeit der Wasserbehörde für die Gemeinde wird nicht berührt.

§ 3

Der Verband erfüllt die technische und kaufmännische Betriebsführung mit eigenen Mitteln. Er übernimmt das Anlagevermögen, soweit es mittelfristig nutzbar ist, zum Zeitwert und errichtet alle erforderlichen Anlagen zur Aufgabenerfüllung. Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgabe

Dritter bedienen. Die Gemeinde übergibt dem Verband die vorhandenen Satzungen und Kundenstammdaten.

Das Vermögensverzeichnis der zu übernehmenden Anlagen ist als Anlage beigelegt.

§ 4

Bei der Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasser legt der Verband das mit der Gemeinde abgestimmte Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser zu Grunde. Soweit das in Satz 1 genannte Konzept nicht genehmigungsfähig ist, hat der Verband unverzüglich dieses Konzept unter Beachtung der Hinweise der Wasserbehörde zu überarbeiten.

§ 5

Der Verband erhebt die erforderlichen Kommunalabgaben auf Grund seiner Satzungen. Er wird bei der Abgabefestsetzung die Vorgaben der Gemeinde weitestgehend berücksichtigen. Die Gemeinde gilt als separates Entsorgungsgebiet für die erste Laufzeit dieses Vertrages.

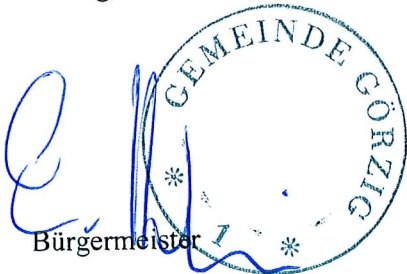
§ 6

- (1) Dieser Vertrag gilt für eine Laufzeit von 15 Jahren.
Er verlängert sich um weitere 10 Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages kündigt.
- (2) Wird der Vertrag beendet, übernimmt die Gemeinde die in ihrem Gebiet gelegene Aktiva und die dazugehörige Passiva zum jeweiligen Bilanzwert (einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten).
- (3) Bei Beendigung des Vertrages zahlt die Gemeinde dem Verband 50.000,00 EUR zzgl. Inflationsausgleich als einmalige Pauschale.
Ein Übergang von Personal vom Verband auf die Gemeinde erfolgt nicht.
Eine Übernahme von Forderungen und Verbindlichkeiten des allgemeinen Verwaltungsvermögens erfolgt durch die Gemeinde nicht. Die Gemeinde erhält vom Verband die Kundenstammdaten.
- (4) Der Verband erhält für seine Tätigkeit keine gesonderte Vergütung. Er wird die Gemeinkosten anteilig nach der Zahl der Grundstücksanschlüsse zurechnen und die direkten Kosten sachgerecht zuordnen.
- (5) Eine Übertragung der Pflichtaufgabe Schmutzwasserentsorgung auf Dritte ist ausgeschlossen. Eine Fusion des Verbandes gilt nicht als Aufgabenübertragung.
- (6) Für die ersten 15 Jahre der Laufzeit dieses Vertrages bildet das Gebiet der Gemeinde eine eigene öffentliche Einrichtung (d. h., eigenes Kalkulationsgebiet).
- (7) Zum Ablauf der ersten 15 Jahre der Laufzeit des Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien Verhandlungen über die Umwandlung dieser Zweckvereinbarung in eine Mitgliedschaft der Gemeinde im Verband durchzuführen. Sie verpflichten sich darüber hinaus, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliedschaft der Gemeinde im Verband anzustreben.
- (8) Das Satzungsrecht der Gemeinde gilt bis zum Erlass eigener Satzungen durch den Verband, längstens bis zum 31.12.2010, weiter.

§ 7

- (1) Dieser Vertrag wurde in 6 Exemplaren ausgefertigt. Jede Kommunalaufsicht erhält ein Exemplar und jede Vertragsseite zwei.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.
- (3) Dieser Vertrag gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.
- (4) Die Kündigung aus wichtigem Grund wird durch § 6 (1) dieses Vertrages nicht ausgeschlossen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Verband nach angemessener Zeit das Abwasserbeseitigungskonzept nicht umsetzt oder wiederholt seiner Abwasserbeseitigungspflicht (Schmutzwasser) nicht nachkommt.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist nicht der gesamte Vertrag unwirksam. Die Parteien verpflichten sich die unwirksame Vertragsklausel durch eine wirksame so zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Görzig, den 02. April 2009



Bürgermeister

Bernburg (Saale), den 21. AUG. 2009

Siegel



Geschäftsführer





Gegen Empfangsbekennnis

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“
Köthensche Str. 54
06406 Bernburg



Halle, 31 August 2009

**Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethé“ und der Gemeinde Piethen
Hier: Genehmigungsbescheid**

Ihr Zeichen: Schu/Bö
Mein Zeichen: 305.7.2-01710-SLK-SaFuZi

Bearbeitet von:
Herrn Pichotta
Gerd.Pichotta@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Zu der am 22.07.2009 unter Nr. 154/2009 durch die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ und durch den Gemeinderat der Gemeinde Piethen am 19.06.2009 beschlossenen Zweckvereinbarung zur Übertragung der Erfüllung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Piethen auf den WZV „Saale-Fuhne-Ziethé“ ergeht folgender

Tel.: (0345) 514-1410
Fax: (0345) 514-1414

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“ und der Gemeinde Piethen wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Begründung:

I.

Mit dem Bericht vom 20.08.2009 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und 11.08.2009 des Salzlandkreises wurde mir die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Erfüllung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für das

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Gemeindegebiet der Gemeinde Piethen auf den WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“, beschlossen am 22.07.2009 durch die Verbandsversammlungen des WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ mit Beschluss Nr. 154/2009 und des Gemeinderates der Gemeinde Piethen am 19.06.2009, auf dem Dienstweg zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Genehmigung der Zweckvereinbarung ist gem. § 3 Abs. 4 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) das Landesverwaltungsamt, da die Zweckvereinbarung zwischen Aufgabenträgern des Salzlandkreises und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abgeschlossen wird.

Grundlage für die Entscheidung ist § 3 Abs. 3 GKG LSA. Danach ist die Zweckvereinbarung zu genehmigen, soweit die Erfüllung einer Aufgabe des eigenen Wirkungskreises übertragen werden soll, sie formell rechtmäßig zustande gekommen ist und keine rechtswidrigen Regelungen enthält.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da mit der Zweckvereinbarung zwischen dem WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ und der Gemeinde Piethen die Erfüllung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen werden soll, welche gem. § 151 Abs. 1 Satz 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises ist, sie formell rechtmäßig zustande gekommen ist und keine rechtswidrigen Regelungen enthält.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 866,868).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Hinweise:

1. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 GKG LSA durch die beteiligten Gebietskörperschaften nach den für ihre Satzung geltenden Vorschriften. Die Bekanntmachung ist der Genehmigungsbehörde umgehend nachzuweisen.
2. Zur Präambel weise ich daraufhin, dass das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit letztmalig durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) geändert wurde.
3. Die Genehmigung der Zweckvereinbarung erfolgt gem. § 3 Abs. 4 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 GKG LSA durch das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 2 der Zweckvereinbarung).
4. Hinsichtlich der Regelung in § 5 der Zweckvereinbarung weise ich daraufhin, dass für die Festsetzung der Abgaben nach der wirksamen Genehmigung und Bekanntmachung der Zweckvereinbarung alleinig der für die Erfüllung der Aufgabe bestimmte Aufgabenträger zuständig ist.
5. Die Zweckvereinbarung ist in Ihren Ausfertigungen durch die Gemeinde Piethen vor der Bekanntmachung zu siegeln.

Im Auftrag



Unger

Zweckvereinbarung

zwischen der Gemeinde Piethen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stary

nachfolgend – Gemeinde – genannt

**und dem Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"
Köthensche Straße 54
06406 Bernburg (Saale)**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Schulze

nachfolgend – Verband – genannt

Präambel

Auf der Grundlage § 3 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4, Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008 S. 48) schließen die Gemeinde Piethen und der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (WVS) zur wirtschaftlichsten Erfüllung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht die folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde Piethen auf den Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen".

Als Gemeindegebiet gilt das Gebiet der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2008 einschließlich aller Ortsteile.

§ 2

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung in den Bekanntmachungsorganen der Vertragsparteien, frühestens am 01.06.2009

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichten des Landkreises Anhalt Bitterfeld und des Salzlandkreises.

Die Zuständigkeit der Wasserbehörde für die Gemeinde wird nicht berührt.

§ 3

Der Verband erfüllt die technische und kaufmännische Betriebsführung mit eigenen Mitteln.

Er übernimmt die im Gebiet der Gemeinde gelegene Aktiva (Anlagen und Grundstücke) sowie die dazugehörige Passiva zum Zeitwert und errichtet alle erforderlichen Anlagen zur Aufgabenerfüllung. Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen.

Die Gemeinde übergibt dem Verband die vorhandenen Satzungen und Kundenstammdaten.

Das Vermögensverzeichnis der zu übernehmenden Anlagen ist als Anlage beigefügt.

§ 4

Bei der Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasser legt der Verband das mit der Gemeinde abgestimmte Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser zu Grunde. Soweit das in Satz 1 genannte Konzept nicht genehmigungsfähig ist, hat der Verband unverzüglich dieses Konzept unter Beachtung der Hinweise der Wasserbehörde zu überarbeiten.

§ 5

Der Verband erhebt die erforderlichen Kommunalabgaben auf Grund seiner Satzungen. Er wird bei der Abgabenfestsetzung die Vorgaben der Gemeinde weitestgehend berücksichtigen. Die Gemeinde gilt als separates Entsorgungsgebiet für die erste Laufzeit dieses Vertrages.

§ 6


- (1) Dieser Vertrag gilt für eine Laufzeit von 15 Jahren.
Er verlängert sich um weitere 10 Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages kündigt.
- (2) Wird der Vertrag beendet, übernimmt die Gemeinde die in ihrem Gebiet gelegene Aktiva und die dazugehörige Passiva zum jeweiligen Bilanzwert (einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten).
- (3) Bei Beendigung des Vertrages zahlt die Gemeinde dem Verband 25.000,00 EUR zzgl. Inflationsausgleich als einmalige Pauschale.
Ein Übergang von Personal vom Verband auf die Gemeinde erfolgt nicht.
Eine Übernahme von Forderungen und Verbindlichkeiten des allgemeinen Verwaltungsvermögens erfolgt durch die Gemeinde nicht. Die Gemeinde erhält vom Verband die Kundenstammdaten.
- (4) Der Verband erhält für seine Tätigkeit keine gesonderte Vergütung. Er wird die Gemeinkosten anteilig nach der Zahl der Grundstücksanschlüsse zurechnen und die direkten Kosten sachgerecht zuordnen.
- (5) Eine Übertragung der Pflichtaufgabe Schmutzwasser auf Dritte ist ausgeschlossen. Eine Fusion des Verbandes gilt nicht als Aufgabenübertragung.
- (6) Für die ersten 15 Jahre der Laufzeit dieses Vertrages bildet das Gebiet der Gemeinde eine eigene öffentliche Einrichtung (d. h., eigenes Kalkulationsgebiet).
- (7) Zum Ablauf der ersten 15 Jahre der Laufzeit des Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien Verhandlungen über die Umwandlung dieser Zweckvereinbarung in eine Mitgliedschaft der Gemeinde im Verband durchzuführen. Sie verpflichten sich darüber hinaus, zum frühest möglichen Zeitpunkt eine Mitgliedschaft der Gemeinde im Verband anzustreben.

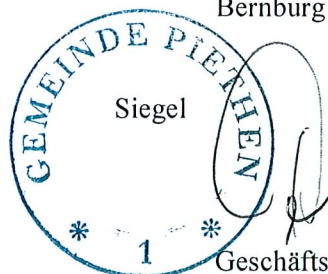
- (8) Das Satzungsrecht der Gemeinde gilt bis zum Erlass eigener Satzungen durch den Verband, längstens bis zum 31.12.2010, weiter.

§ 7

- (1) Dieser Vertrag wurde in 6 Exemplaren ausgefertigt. Jede Kommunalaufsicht erhält ein Exemplar und jede Vertragsseite zwei.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.
- (3) Dieser Vertrag gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.
- (4) Die Kündigung aus wichtigem Grund wird durch § 6 (1) dieses Vertrages nicht ausgeschlossen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Verband nach angemessener Zeit das Abwasserbeseitigungskonzept nicht umsetzt oder wiederholt seiner Abwasserbeseitigungspflicht (Schmutzwasser) nicht nachkommt.
Der Gemeinde steht ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12. des lfd. Jahres zu, wenn die Gebührenbelastung der zentralen Entsorgung den Referenzwert um 15 % überschreitet. Als Referenzwert wird die Jahresgebührenbelastung des Abwasserzweckverbandes Fuhne aus der kostendeckenden Gebühr (d.h. ohne Ausgleich von Überdeckungen) zuzüglich der kapitalisierten Einmalbelastung (30 a; 5%) bei 30 m³ Abwasseranfall je Einwohner angenommen.
Das Sonderkündigungsrecht kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung des neuen Gebührensatzes ausgeübt werden.
Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der gemeldeten Einwohner am 31.12. des Vorjahres.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist nicht der gesamte Vertrag unwirksam. Die Parteien verpflichten sich die unwirksame Vertragsklausel durch eine wirksame so zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Piethen, den 30.06.09


Bürgermeister



Bernburg (Saale), den 12. AUG. 2009

Geschäftsführer



Vermögensübersicht einschließlich der Ermittlung der Restbuchwerte zum 31.12.2008 bzw. 31.12.2009

Vermögensübersicht des vom AZV an die Gemeinde Piethen übergebenen Anlagevermögens (gemäß Schiedsspruch)

Werte siehe Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 (Teilbilanz)

Bezeichnung	Anschaffungsdatum	Anschaffungs- /Herstellungskosten	Buchwert zum 31.12.2003
Hausanschlüsse HS 1 Piethen	01.07.1994	24.805,88 €	20.094,00 €
SW Sammler HS 1 Piethen	01.07.1994	99.962,09 €	71.185,00 €
SW Sammler VS Piethen	01.07.1997	325.216,73 €	282.940,00 €
Einstiegschächte HS1 Piethen	01.07.1994	20.696,70 €	17.419,00 €
Einstiegschächte VS Piethen	01.07.1997	114.488,49 €	99.605,00 €
SW Pumpwerkbau. Piethen	01.07.1997	17.570,49 €	14.755,00 €
SW Pumpwerk masc. Piethen	01.07.1997	19.552,80 €	7.292,00 €
Zwischensumme		622.293,18 €	513.290,00 €
Anlagen im Bau HS Piethen	1993/1994	0,51 €	0,25 €
Anlagen im Bau SW Sammler Piethen	1993/1994	29.435,95 €	14.717,98 €

davon nur 50 %
lt. Schiedsspruch

Ausgangswerte Sonderposten mit Rücklageanteil und empfangene Ertragszuschüsse (siehe Eröffnungsbilanz)

Sonderposten mit Rücklageanteil	176.167,62
Empfangene Ertragszuschüsse	44.487,02

Position	Datum	Anlagevermögen (ohne Anlagen im Bau;HA)	Hausan- schlüsse	Summe	durschnittl. Afa-Satz Anlagevermögen	Sonder- posten in €	Ertrags- zuschuss in €
Buchwerte	31.12.2003	493.196,00	20.094,00	513.290,00		176.167,62	44.487,02
+ Zugang/-Abgänge	2004	0,00	0,00	0,00			
-Abschreibung	2004	14.692,00	496,00	15.188,00	2,96%	5.212,71	1.316,35
Buchwerte	31.12.2004	478.504,00	19.598,00	498.102,00		170.954,91	43.170,67
+ Zugang/-Abgänge	2005	0,00	0,00	0,00			
-Abschreibung	2005	14.692,00	496,00	15.188,00	2,96%	5.212,71	1.316,35
Buchwerte	31.12.2005	463.812,00	19.102,00	482.914,00		165.742,19	41.854,32
+ Zugang/-Abgänge	2006	0,00	0,00	0,00			
-Abschreibung	2006	14.692,00	496,00	15.188,00	2,96%	5.212,71	1.316,35
Buchwerte	31.12.2006	449.120,00	18.606,00	467.726,00		160.529,48	40.537,97
+ Zugang/-Abgänge	2007	0,00	0,00	0,00			
-Abschreibung	2007	13.648,00	496,00	14.144,00	2,76%	4.854,40	1.225,87
Buchwerte	31.12.2007	435.472,00	18.110,00	453.582,00		155.675,08	39.312,11
+ Zugang/-Abgänge	2008	0,00	0,00	0,00			
-Abschreibung	2008	12.608,00	496,00	13.104,00	2,55%	4.497,46	1.135,73
Buchwerte	31.12.2008	422.864,00	17.614,00	440.478,00		151.177,62	38.176,38
+ Zugang/-Abgänge	2009	0,00	0,00	0,00			
-Abschreibung	2009	12.608,00	496,00	13.104,00	2,55%	4.497,46	1.135,73
Buchwerte	31.12.2009	410.256,00	17.118,00	427.374,00		146.680,16	37.040,65

sollte die Vermögensübertragung nicht zum Stichtag 31.12.2008 bzw. 31.12.2009 stattfinden, dann sind die Buchwerte zum jeweiligen Stichtag der Vermögensübertragung zeitanteilig zu ermitteln